

Veröffentlicht im  
„Südpfalz Kurier“  
am 23.01.2008

# Haus- und Benutzungsordnung

## mit Festlegung der Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Böllenborn

**Hausherr** und weisungsbefugt ist der Eigentümer – Gemeinde Böllenborn -, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsbeigeordneten.

**Benutzungserlaubnis** erteilt der Ortsbürgermeister. Sie kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist nur Einwohnern sowie den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und politisch-demokratischen Organisationen gestattet.

Wird die Halle für private Feierlichkeiten ( z.B. Jubiläen, Taufen, Hochzeits- oder Trauerfeiern ) genutzt, kann das Dorfgemeinschaftshaus nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Jubilar selbst Einwohner der Gemeinde ist. Die Anmietung der Gemeindehalle durch Gemeindeeinwohner für Personen, die nicht Gemeindeeinwohner sind, ist unzulässig. Ausnahme können durch die Gemeinde zugelassen werden.

**Aufsicht.** Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson soll volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für Ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppen voll verantwortlich.

Die Aufsichtsperson hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erste zu betreten und als letzte zu verlassen.

Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen, Fenster und Rollläden verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. Unerlaubtes Betreten fremder Räume ist nicht statthaft. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

**Schlüssel,** die von der Gemeinde ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar und müssen nach der Veranstaltung unverzüglich zurückgegeben werden. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister umgehend zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnde komplette Schließanlage und die erforderlichen neuen Schlüssel.

**Beschädigungen** sowie Schäden an Gebäude, Einrichtung und Geräten sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Haftbar für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind sowohl die Vereine bzw. Gruppen als auch Privatpersonen.

**Versicherungsschutz.** Für Unfälle in der Gemeindehalle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Vereine und Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko. Das gleiche gilt für Privatpersonen.

**Sauberhaltung.** Der Saal und die anderen Räume sind besenrein zu verlassen. Abfalleimer sind zu leeren, Geschirrhandtücher müssen selbst gestellt werden.

**Veranstaltungen** sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin kann nicht geltend gemacht werden. Sperrstundenverlängerungen, GEMA –Anmeldungen bei musikalischen Einlagen jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Veranstalters. Sollten während Veranstaltungen im Bereich der Räumlichkeiten Veränderungen vorgenommen werden, so ist bei Veranstaltungsende der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Das Auf- und Abstuhlen erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Gemeindegeneigtes Inventar muss vollzählig und

unbeschädigt bleiben. Ausschank ist erlaubt. Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und von Personen mit Gesundheitspass vorgenommen werden.

Die Bewirtschaftung geht auf eigene Rechnung der Benutzer.

**Benutzungsgebühren** werden durch den Gemeinderat festgesetzt und durch Gebührenbescheide erhoben. Derzeit gilt folgende Gebührenordnung:

1. Für Übungsstunden und Sitzungen örtlicher Vereine, Gruppen und politisch-demokratischen Organisationen sowie zur Abhaltung der Kirchweih werden keine Gebühren erhoben.  
Die Polizeistunde darf bei Übungsabenden nicht überschritten werden.
2. Für Großveranstaltungen, gewerbliche, ganztägige Veranstaltungen, und alle, bei denen Eintritt erhoben wird  

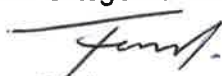
pro Tag ( jeder unter Ziffer 1 stehende hat 1 Veranstaltung frei )	<b>170,00 Euro</b>
---	--------------------
3. Für Kleinveranstaltungen pro Tag  
Örtliche Vereine, Gruppen, Familienfeiern, Beerdigungen  
( jeder unter Ziffer 1 stehende hat eine Veranstaltung frei ) **85,00 Euro**
4. Jugendraum pro Tag **55,00 Euro**  
( jeder unter 1 stehende hat 1 Veranstaltung frei )  
  
Jugendraum pro Tag ( Monate September bis April ) **85,00 Euro**  
( jeder unter 1 stehende hat 1 Veranstaltung frei )  
  
Mitbenutzung des Jugendraumes bei Veranstaltungen pro Tag **30,00 Euro**
5. Küchenbenutzung pro Tag **30,00 Euro**
6. Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet  

	<b>1 kw</b>	<b>0,30 Euro</b>
--	-------------	------------------
7. Gebühren für die Endreinigung werden nach Stundenaufwand erhoben  

	<b>1 Stunde</b>	<b>8,00 Euro</b>
--	-----------------	------------------
8. Je nach Notwendigkeit kann durch die Gemeinde eine Kautions erhoben werden.

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2007 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Böllenborn, den *16. 1. 08*  
Für die Ortsgemeinde Böllenborn

  
Fleck, Ortsbürgermeister